



GGI/3-Auburger

Traun, am 06.07.2023

**Tarifordnung für die
Flexible Nachmittagsbetreuung für Volksschulkinder
der Stadtgemeinde Traun
aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom
05.07.2023**

Präambel

Der Besuch der Flexiblen Nachmittagsbetreuung für Volksschulkinder ist beitragspflichtig.

§ 1 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.
- (2) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
- (3) Das Familieneinkommen beinhaltet:
 - a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EstG 1988;
 - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
 - c) sonstige Einkünfte, zB aus Vermietung und Verpachtung;
 - d) in folgenden Fällen ist der letztgültige Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
 - bei freiberuflich Tätigen (zB Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (zB Waisenrente) zusammen.

- (4) Unterhaltsleistungen gemäß § 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- (5) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie zB:
 - Kinderbetreuungsgeld für das Kind,

- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
 - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
 - Studienbeihilfe,
 - Wochengeld,
 - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
 - Krankengeld,
 - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
 - Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt
 - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.
- (6) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
- (7) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
- (8) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags (Berechnungsgrundlage).
- (9) Bei Pflegepersonen gemäß § 26 Abs. 3 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den Pflegepersonen, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind ab dem Schuleintritt zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Flexiblen Nachmittagsbetreuung für Schulkinder abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge.
- (3) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Der Elternbeitrag wird 11 Mal pro Jahr, von September bis Juli, eingehoben, bevorzugt mittels Bankeinzug.
- (5) Aufgrund von **Ferienzeiten** wird in folgenden Monaten aliquot abgerechnet:
- | | |
|---------------------------|----------------|
| Dezember/Weihnachtsferien | 25% Ermäßigung |
| Jänner/Weihnachtsferien | 25% Ermäßigung |
| Februar/Semesterferien | 25% Ermäßigung |
| Osterferien | 25% Ermäßigung |
| Juli | 75% Ermäßigung |
- (6) Das **Tarifmodell** (5, 3 bzw. 2 Tage) kann nur **monatsweise** im Vorhinein nach Absprache mit dem Rechtsträger **gewechselt werden** und keinesfalls wochenweise.

- (7) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Flexiblen Nachmittagsbetreuung für Schulkinder verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen, sofern eine ärztliche Bestätigung vorgelegt wird (Die Kosten dafür sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen).
- (8) Die Abmeldung eines Kindes von der Flexiblen Kinderbetreuung für Schulkinder ist bis letzten jeden Monats mit Wirksamkeit ab dem Folgemonat möglich und hat bei der Leitung schriftlich per Abmeldeformular zu erfolgen.
- (9) Die benötigten Unterlagen für die Berechnung des Elternbeitrags sind mit der Anmeldung bzw. jährlichen Weitermeldung bis 31.03. abzugeben. Änderungen bzgl. des Einkommens sind dem Rechtsträger umgehend bekanntzugeben und werden mit dem nächsten Monatsersten berücksichtigt.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 26 Euro, und reduziert sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag beträgt 106 Euro und reduziert sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Höchstbeitrags.

§ 5 Geschwisterabschlag

Die Flexible Kinderbetreuung unterliegt nicht dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz. Der Rechtsträger gewährt dennoch einen Geschwisterabschlag, nach Modell der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen:

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Betreuungseinrichtung (Krabbelstube, Kindergarten oder Hort), ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100 % festgesetzt. Die Staffelung erfolgt dabei nach Eintrittsdatum der Kinder. Die Bekanntgabe der Voraussetzungen für den Geschwisterabschlag obliegt den Eltern. Ein Rabatt ist nur ab rechtzeitiger schriftlicher Bekanntgabe an den Rechtsträger und nicht rückwirkend möglich.

§ 9 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der Besuch der Flexiblen Nachmittagsbetreuung für Volksschulkinder ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 106 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unentschuldigt unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes,

2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie).

Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 10 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 40 Euro pro Arbeitsjahr (bzw. 20 Euro pro Arbeitshalbjahr bei Besuch ab Februar) eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 30 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

§ 11 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 3,30 pro Tag verrechnet. Die tatsächlich in Anspruch genommene Verpflegung wird tageweise im Nachhinein abgerechnet.
- (2) Dieser Betrag wird zu Beginn des Betreuungsjahres einer Indexanpassung unterzogen.

Ein Besuch der Flexiblen Nachmittagsbetreuung für Schulkinder ist für gemeindefremde Kinder nicht vorgesehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.

Der Bürgermeister



Ing. Karl-Heinz Koll

Angeschlagen: 06. JULI 2023
Abgenommen: 21. JULI 2023 *GR*